



Kanton Basel-Stadt

Kanton Basel-Landschaft

## **Strukturierte Befragung im Rahmen der Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG] anhand des nachfolgenden Befragungsrasters auszufüllen und anschliessend elektronisch als Word-Dokument innerhalb der Vernehmlassungsfrist bis am 3. Oktober 2017 an die E-Mail Adresse [vgd@bl.ch](mailto:vgd@bl.ch) zu senden. Dies erleichtert eine strukturierte Auswertung und erhöht damit die Aussagekraft der Vernehmlassungsergebnisse.

Falls Sie Ihre Stellungnahme lieber per Briefpost verschicken, können Sie diese an die folgende Adresse senden: Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal.

### **Angaben zur Vernehmlassungsadressatin / zum Vernehmlassungsadressat**

Institution	SP Baselland
Kontaktperson für Rückfragen	Lisa Mathys, Parteisekretärin
Strasse, Nummer	Rheinstrasse 17
PLZ/Ort	4410 Liestal
E-Mail	<a href="mailto:lisa.mathys@sp-bl.ch">lisa.mathys@sp-bl.ch</a>
Telefon	061 921 91 71

## Fragen zur Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]

1. Sind Sie der Meinung, dass eine gemeinsame Spitalgruppe zur Erreichung der übergeordneten Ziele der beiden Regierungen BS und BL beiträgt?
- a. eine optimierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der beiden Kantone;

Ja       Nein

Begründungen/Bemerkungen:

*Die Spitalgruppe führt zur Bildung des Zentrums eines starken regionalen Netzwerks, das aus einer Hand geführt wird, und unterstützt damit eine wohnortnahe Grundversorgung. Gleichzeitig wird die spitzenmedizinische Versorgung sichergestellt. Durch höhere Fallzahlen lässt sich vielfach die Qualität der Behandlung verbessern und überdies die hochspezialisierte Medizin in der Region erhalten. Mit Bezug auf die Sicherung der Hochschulmedizin erwarten wir die Umsetzung neuester Erkenntnisse aus der Versorgungsforschung wie auch der Patientensicherheit.*

- b. eine deutliche Dämpfung des Kostenwachstums im Spitalbereich;

Ja       Nein

Begründungen/Bemerkungen:

*Die effiziente Gruppierung und gemeinsame Nutzung teurer Infrastrukturen sowie von stationärer und ambulanter Versorgung wird vereinfacht. Die Vermeidung von Doppelspurigkeiten und Nutzung von Synergie-Effekten erlauben einen wirtschaftlichen Betrieb. Wichtig ist die Beseitigung falscher Anreize z.B. im Tarifbereich. Die SP erwartet von der Regierung, dass sie die nationalen Bemühungen zu einer gerechten Tarifierung günstiger und medizinisch sinnvoller ambulanter Behandlungen, unterstützt.*

- c. eine langfristige Sicherung der Hochschulmedizin in der Region.

Ja       Nein

Begründungen/Bemerkungen:

*Die ärztlichen und pflegerischen Aus- und Weiterbildungen sind auf einen fachlich breit aufgestellten Spitalbetrieb auf universitärem Niveau angewiesen. Im klinischen Forschungsbereich sind hohe Fallzahlen ein ausschlaggebendes Kriterium zur Aufrechterhaltung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Langfristig erachten wir dies zur Erhaltung der medizinischen Fakultät der*

*Universität Basel sogar als zwingende Voraussetzung.  
Die damit verbundene Stärkung der regionalen Life Science-Industrie ermöglicht  
zudem eine langfristige Sicherung attraktiver Arbeitsplätze.*

2. Welche Vorteile und Synergien erwarten Sie längerfristig durch die gemeinsame Spitalgruppe?

*Über die oben erwähnten Vorteile hinaus sind wir davon überzeugt, dass die Spitalgruppe dazu beiträgt, die Nordwestschweiz insgesamt in diesem Sektor adäquat zu positionieren. Das Projekt wird bereits heute national beachtet und wird breit als zukunftsgerichtet kommentiert.*

3. Die beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft schlagen als Rechtsform der gemeinsamen Spitalgruppe eine Aktiengesellschaft mit öffentlichem Zweck vor. Aus ihrer Sicht ist diese Form die flexibelste und zukunftsgerichtetste Rechtsform. Sie ermöglicht eine Erweiterung auf gemeinnützige Dritte und bleibt auch bei einer Kündigung des Staatsvertrags weiterhin bestehen.

Teilen Sie die Meinung der Regierungen? Begründen Sie Ihre Antwort.

*Die SP Baselland teilt grundsätzlich die Absicht der Regierung: Die Spitalgruppe muss sich künftig in einem wettbewerbsorientierten Umfeld bewegen und behaupten können. Die Wettbewerbsorientierung entspricht zwar nicht der Grundhaltung der SP, die vor allem ein qualitativ hochstehendes Gesundheitswesen für die ganze Bevölkerung zum Ziel hat. Die Spitalgruppe muss sich aber in einem kompetitiven Umfeld behaupten können. Dies gilt für alle Bereiche der Medizin, wie auch für die Forschung und den Wettbewerb um die besten Expert/innen. Der Grundlagenbericht der Regierungen vom August 2016 zeigt auf, dass eine AG zur Verfolgung dieser Ziele gute Voraussetzungen bietet. Wir hätten es allerdings begrüsst, wenn die Evaluation der Rechtsform und der Kooperationsform ausführlich erläutert worden wäre.*

*Wir sind allerdings klar der Meinung, dass die Spitalgruppen AG nicht auf der Grundlage von Art. 620 OR sondern als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft nach öffentlichem Recht (Art. 763 OR) konstituiert werden muss. Diese Lösung ermöglicht es, die politisch erwünschten Weichenstellungen und Garantien gesetzlich zu verankern und gibt dem Gesetzgeber den nötigen Gestaltungsspielraum bei der Schaffung der Gesellschaft. Dazu gehören auch strategische Zielvorgaben bezüglich der Führung der Gesellschaft. Das ermöglicht auch die demokratische Mitsprache der Parlamente sowie die Verpflichtung zur Erarbeitung einer nachvollziehbaren Eignerstrategie des Kantons. Zudem ist SP dezidiert der Ansicht, dass diese Gesellschaft ausschliesslich in die öffentlichen Hände gehört. Die Eigentums- und Übertragungsrechte sind entsprechend auszugestalten. Jede Änderung müsste zwingend vors Volk.*

4. Gemäss Staatsvertrag, hat die [Spitalgruppe AG] folgenden Hauptzweck: Die [Spitalgruppe AG] erbringt medizinische Dienstleistungen und dient der kantonalen, regionalen und überregionalen medizinischen Versorgung insbesondere im Rahmen der Leistungsaufträge gemäss Sozialversicherungsrecht. Sie trägt im Rahmen einer Partnerschaft mit der Universität Basel sowie in Zusammenarbeit mit weiteren Hochschulen und geeigneten weiteren Partnern zur Lehre, Forschung, Innovation und Ausstrahlung der universitären Medizin bei. Sie erbringt im Rahmen von Leistungsaufträgen gemeinwirtschaftliche Leistungen.

Teilen Sie den Vorschlag der Regierungen zum Zweck der [Spitalgruppe AG]? Begründen Sie Ihre Antwort.

*Ja, diese Zweckformulierung wird von der SP Baselland befürwortet. Wir verbinden damit klar die Erwartung, dass die zentrale Rolle der Spitalgruppe als regionaler Maximalversorger auf universitärem Niveau nicht durch regulierende Eingriffe zugunsten privater Anbieter verzerrt wird. Konkret weisen wir darauf hin, dass die Spitalgruppe weder von hochrentablen Behandlungen zugunsten privater Anbieter ferngehalten werden darf, noch zu Lasten der Spitalgruppe unterfinanzierte Leistungen ohne Abgeltung aufgezwungen werden dürfen. Gemeinwirtschaftliche Leistungen sind entsprechend dem Nutzenanteil vom jeweiligen Kanton zu finanzieren.*

*Vom Regierungsrat erwarten wir, dass er die Bedingungen für die Leistungserbringer so setzt, dass die qualitativ hochstehende und kostengünstige Versorgung für alle Kantonseinwohner und -einwohnerinnen an erster Stelle steht.*

5. Gemäss Staatsvertrag müssen die beiden Kantone zu jedem Zeitpunkt zusammen mindestens 70% der Stimmen und des Kapitals der [Spitalgruppe AG] halten. Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, dass die beiden Kantone ihren verfassungsmässigen Aufträgen gerecht werden und die [Spitalgruppe AG] ihrem öffentlichen Versorgungsauftrag nachkommt.

Sind Sie mit dieser Bestimmung einverstanden? Begründen Sie Ihre Antwort.

*Wie bereits ausgeführt, müssen Eigner dieser Gesellschaft die Kantone sein. Das muss auch für die restlichen 30% gelten. Solange sich nicht die Beteiligung eines anderen Kantons abzeichnet, sind wir der Ansicht, dass die beiden Kantone zusammen 100 % des Kapitals halten.*

6. Gemäss Staatsvertrag halten die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zum Zeitpunkt der Gründung der [Spitalgruppe AG] das gesamte Aktienkapital im Verhältnis ihrer jeweiligen Einlagen. Im heutigen Zeitpunkt beträgt das Beteiligungsverhältnis an der [Spitalgruppe AG] 71.5% (BS) zu 28.5% (BL). Um den Minderheitsaktionär BL zu schützen, ist für wichtige Beschlüsse (z.B. Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Verwaltungsrats, Änderung des Gesellschaftszwecks oder Auflösung der Gesellschaft) ein Mindestquorum von 75% der vertretenen Stimmen vorgesehen. Diese Quorumsregelung sichert die paritätische Mitbestimmung des Minderheitsaktionärs BL.

Wird Ihrer Meinung nach damit den Interessen des Mehrheits- resp. Minderheitsaktionärs entsprochen? Begründen Sie Ihre Antwort.

*Die SP Baselland erkennt im Vorschlag das Bemühen der Regierung um eine Partnerschaft auf Augenhöhe. Dabei müssen jedoch alle wesentlichen Parameter auf diesem Niveau bewegen. In der Gründungs- und Aufbauphase stimmen wir deshalb dem Vorschlag zu. Längerfristig sind jedoch Rechte und Pflichten beider Seiten anzugleichen. Wir erwarten, dass der Regierungsrat sich innert 10 Jahren zum Kapitalausgleich verpflichtet und mit dem Partner Basel-Stadt gleichzieht.*

7. Heute bestehen im Universitätsspital Basel (USB) und im Kantonsspital Baselland (KSBL) jeweils Gesamtarbeitsverträge (GAV), welche sich leicht unterscheiden. Es ist vorgesehen, dass die neue [Spitalgruppe AG] zusammen mit den Sozialpartnern einen neuen GAV aushandelt. Darin wird eine Harmonisierung der Anstellungsverhältnisse für das Personal der neuen [Spitalgruppe AG] angestrebt. Ebenso beste-

hen heute zwei unterschiedliche Vorsorgelösungen (Pensionskasse), welche sich bezüglich Leistungsplan unterscheiden. Es ebenfalls ist vorgesehen und notwendig, dass die neue [Spitalgruppe AG] für ihre Mitarbeitenden zusammen mit den Arbeitnehmervertretern in der Vorsorgekommission einen harmonisierten neuen Vorsorgeplan erarbeitet. Dabei sollen insgesamt attraktive Anstellungsverhältnisse angeboten werden, aber auch Synergiegewinne für die [Spitalgruppe AG] erzielt werden können.

Sind Sie mit der Harmonisierung der Anstellungsbedingungen im Rahmen eines neuen GAV und der Harmonisierung der Vorsorgelösung (Pensionskasse) einverstanden? Begründen Sie Ihre Antwort.

*Für die SP Baselland ist die Abschlussverpflichtung eines GAV eine unabdingbare Voraussetzung für die Zustimmung zur Spitalgruppe.*

*Selbstverständlich gehen wir davon aus, dass es im Zusammenhang mit der Bildung der Spitalgruppe zu keinen Kündigungen kommen wird. Das bisherige Niveau der Anstellungen ist mindestens beizubehalten. Der Transferierung in die Baselstädtische Pensionskasse stimmen wir zu.*

8. Haben Sie weitere Bemerkungen zum Regelungsgegenstand des Staatsvertrages?

*Die politische Aufsicht bzw. Oberaufsicht des Landrates muss explizit verankert werden.*

9. Haben Sie weitere Bemerkungen?

-

Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]:

Paragraf	Bemerkungen
§ 1 Gegenstand	
§ 2 Name, Rechtsnatur und Sitz	
§ 3 Zweck	
§ 4 Gründung und Übertragung Spitalbetriebe	
§ 5 Beteiligung der Kantone	
§ 6 Aktionärsrechte der Kantone	§6.2 entfällt, wenn der Kanton Basel-Landschaft seine Bezugsrecht nach §7.2 bzw. §7.3 ausgeübt hat oder spätestens nach Ablauf des 10. Jahres der Gründung der Spitalgruppe.
§ 7 Beteiligungsstruktur und Veräusserung von Aktien	
§ 8 Steuerbefreiung	
§ 9 Eigentümerstrategie	
§ 10 Informationspflicht	
§ 11 Arbeitsverhältnisse	<sup>1</sup> Die [Spitalgruppe AG] schliesst mit dem Personal <u>privatrechtliche öffentlich-rechtliche</u> Arbeitsverträge ab. <input type="checkbox"/> <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat strebt im Einvernehmen mit den massgebenden Personalverbänden den Abschluss von <u>eines Gesamtarbeitsvertrages</u> <u>ägen</u> an.
§ 12 Berufliche Vorsorge	
§ 13 Rechtsbeziehungen zu den Patientinnen und Patienten	
§ 14 Haftung	

§ 15 Auflösung der [Spital- gruppe AG]	
§ 16 Streitigkeiten; Schieds- gericht	
§ 17 Vertragsdauer, Kündi- gung	
§ 18 Schlussbestimmungen	

Besten Dank für Ihre Bemühungen.